

kaufpreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Auch für die durch diese Vereinbarungen nicht erfaßten Abgaben kann auf die vereinbarten Preise abgestellt werden.

## §6

**Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen**

(1) Bei der Abgabe einer Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen, die in Apotheken angefertigt wird, sind

1. ein Festzuschlag von 90 vom Hundert auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoffe und erforderliche Verpackung,

2. ein Rezepturzuschlag nach Absatz 3 sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Auszugehen ist von den Apothekeneinkaufspreisen der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Arzneifertigwaxen. Maßgebend ist

1. bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung,  
2. bei Arzneifertigwaren der Einkaufspreis nach § 3 Abs. 2 der erforderlichen Packungsgröße.

(3) Der Rezepturzuschlag beträgt für

1. die Herstellung eines Arzneimittels durch Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen bis zur Grundmenge von 500 g,

die Anfertigung eines gemischten Tees, Herstellung einer Lösung ohne Anwendung von Wärme, Mischen von Flüssigkeiten  
bis zur Grundmenge von 300 g 1,50DM,

2. die Anfertigung von Pudern, ungeteilten Pulvern, Salben, Pasten, Suspensionen und Emulsionen bis zur Grundmenge von 200 g,

die Anfertigung von Lösungen unter Anwendung von Wärme, Mazerationen, Aufgüssen und Abkochungen  
bis zur Grundmenge von 300 g 3,00DM,

3. die Anfertigung von Pillen, Tabletten und Pastillen bis zur Grundmenge von 50 Stück,

die Anfertigung von abgeteilten Pulvern, Zäpfchen, vaginal-Kugeln und für das Füllen von Kapseln  
bis zur Grundmenge von 12 Stück,

die Anfertigung von Arzneimitteln mit Durchführung einer Sterilisation, Sterilfiltration oder aseptischen Zubereitung  
bis zur Grundmenge von 300 g,

das Zuschmelzen von Ampullen  
bis zur Grundmenge von 6 Stück 4,50DM.

Für jede über die Grundmenge hinausgehende kleinere bis gleich große Menge erhöht sich der Rezepturzuschlag um jeweils 50 vom Hundert.

(4) Treffen die Apotheken mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag nach Absatz 1 Nr. 1 für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Auch für die durch diese Vereinbarungen nicht erfaßten Abgaben kann auf die vereinbarten Preise abgestellt werden. Für Arzneifertigwaren können solche Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise nicht getroffen werden.

## §7

**Bereitschaftsdienst<sup>5</sup>**

Bei der Inanspruchnahme in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 2,00 DM einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

**B** Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland: Notdienst

## §8

**Suchtmittelhaltige Arzneimittel<sup>6</sup>**

Bei der Abgabe eines suchtmittelhaltigen Arzneimittels, dessen Verbleib gemäß den Vorschriften der Dritten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz<sup>7</sup> nachzuweisen ist, können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 0,50 DM einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

## §9

**Sonderbeschaffung**

Unvermeidbare Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren, Porti, Zölle und andere Kosten der Beschaffung von Arzneimitteln, die üblicherweise weder in Apotheken noch in Versorgungsbetrieben für Arzneimittel vorrätig gehalten werden, können die Apotheken mit Zustimmung des Kostenträgers gesondert berechnen.

## §10

**Apothekenrabatte**

Die Apotheken haben den Krankenkassen einen Rabatt von 5 % auf den Gesamtrechnungsbetrag zu gewähren, sofern die Apothekenrechnungen innerhalb von 10 Tagen durch die Krankenkasse bezahlt werden.

## §11

**Angaben auf der Verschreibung**

Auf der Verschreibung sind von den Apotheken einzeln anzugeben

1. bei Arzneifertigwaren der Apothekenabgabepreis, zusätzlich berechnete Beträge und die Summe der Einzelbeträge,
2. bei Arzneimitteln, die in Apotheken hergestellt werden, außerdem die Einzelbeträge des Apothekenabgabepreises,
3. bei einem Betrag nach § 7 auch die Zeit der Inanspruchnahme.

## §12

**Zuschläge der Tierärzte**

(1) Bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte an Tierhalter dürfen höchstens Zuschläge entsprechend § 3 Abs. 2 bis 4, § 4, § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 bis 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Liegt der für den Zuschlag entsprechend § 3 Abs. 2 maßgebliche Betrag über 100 DM, so sind für den 100 DM übersteigenden Betrag folgende Zuschläge zu erheben:

- von 100 DM bis 250 DM höchstens 25 vom Hundert,
- von mehr als 250 DM höchstens 20 vom Hundert.

(3) Bei der Abgabe von Fütterungsarzneimitteln durch die Tierärzte an Tierhalter ist bei der Bemessung der Höchstzuschläge nach den Absätzen 1 und 2 von den Einkaufspreisen der erforderlichen Mengen von Arzneimittelvormischungen auszugehen.

## §13

**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de M a i z i e r e  
Ministerpräsident

Dr. P o h l

Minister für Wirtschaft

<sup>6</sup> Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland: Betäubungsmittel

<sup>7</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz - Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle - (GBl. I Nr. 16 S. 161)